

Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung am 2. Mai 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Außer dem Stadtverordnetenvorsteher sind fünf Stellvertreter/innen zu wählen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse drei Ausschüsse, und zwar

einen Haupt- und Finanzausschuss

(zuständig für Finanzen, Recht und Organisation)

einen Bau- und Umweltausschuss

(zuständig für Bau, Verkehr und Umwelt)

einen Sozial- und Kulturausschuss

(zuständig für Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Partnerschaften)

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 2

Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen Stadtrat und zwölf ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

§ 3

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen werden Ortsbezirke gebildet.

Die Grenzen dieser Ortsbezirke entsprechen den jeweiligen Katastergrenzen der Gemarkungen Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen.

- (2) Die Ortsbeiräte für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen bestehen aus je neun Mitgliedern.

§ 3a

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat für die Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) An der Wahl des Ausländerbeirates kann auch durch Briefwahl teilgenommen werden.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Bekanntmachungen der Stadt Oberursel (Taunus) werden durch einmaligen Abdruck in der "Taunus Zeitung" veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der "Taunus Zeitung" vollendet.
- (3) Bekanntmachungsgegenstände (z.B. Karten, Pläne oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen), bei denen nach ihrer besonderen Eigenart die öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht möglich ist oder für die eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, sind während der Dienststunden (Regelarbeitszeit) im

Verwaltungsgebäude Oberursel (Taunus), Rathausplatz 1, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zuläßt.
- (6) Bebauungspläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich.

§ 5 Ehrenbezeichnung

Die Ehrenbezeichnung nach § 28 Abs. 2 HGO lautet "Stadtältester der Stadt Oberursel (Taunus)".

§ 6 Amtskette

Dem Bürgermeister ist es persönlich vorbehalten, bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Oberursel (Taunus) anzulegen.

§ 7 Stadtfarben, Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind rot - weiß - blau.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Blau einen silbernen Schild mit zwei roten Sparren, darüber wachsend in rotem Gewand die golden bekrönte und mit goldenem Nimbus versehene Heilige Ursula, die in der Rechten drei silberne Pfeile, in der Linken ein silbernes, sechsspeichiges Rad hält.

§ 8 Rechnungswesen

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Oberursel (Taunus) ist mit Wirkung ab dem 01. Januar 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Die §§ 114a bis 114u der Hessischen Gemeindeordnung finden Anwendung“.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 3. Mai 2011

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 07.05.2011